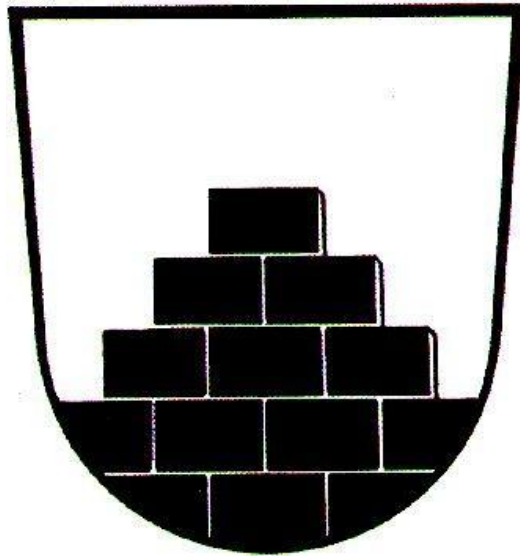




**6. Änderungssatzung zur
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ge-
meinde Fürstenstein (Wasserabgabesatzung – WAS)**

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderung und Aufhebung

Lfd. Nr.		Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom	24.03.2022
2	Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang am durch Niederlegung bis	04.04.2022
3	Tag des Inkrafttretens	12.04.2022
4	Geltungsdauer	uneingeschränkt
5	Aufhebung: 1. Gemeinderatsbeschluss vom 2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 3. Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang am	

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert wurde, erlässt die Gemeinde Fürstenstein folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Fürstenstein vom 08.12.1993:

§ 1

§ 3 – Begriffsbestimmungen - wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 2

§ 9 – Grundstücksanschluss – wird um Abs. 6 ergänzt:

(6) Unter Grundstücksanschluss sind auch gemeinsame Grundstücksanschlüsse

zu verstehen.

§ 3

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenstein, 04.04.2022

(Siegel)

Stephan Gawlik
Erster Bürgermeister